

## **Bekanntmachung der Samtgemeinde Hemmoor**

Die im Wahlgebiet der Samtgemeinde Hemmoor vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum **15. Mai 2026** für die Kommunalwahl am 13. September 2026 Wahlberechtigte als **Mitglieder des Wahlvorstands** vorzuschlagen.

Für die Wahl in der Samtgemeinde werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nicht in den Wahlvorstand berufen werden.

Die Berufung zu einem Wahlehrenamt für die Kommunalwahl können nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert wird, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahlehrenamt annimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalls.

27. April 2026

Samtgemeinde Hemmoor  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Jan Tiedemann